

Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Wartenberg-Rohrbach

Schutzkonzept Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGBVIII)

(in Anlehnung an die Ausarbeitung der KV Donnersbergkreis „Die Kinderschutzkraft (Insofern erfahrene Fachkraft, kurz: KiSchukraft/ISEF/InsoFa“)

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII innerhalb der Kindertagesstätte gelten folgende Handlungsschritte:

1. Dokumentation

Beobachtungen im pädagogischen Alltag werden schriftlich festgehalten. Dies sind insbesondere: Verhaltensweisen des betreffenden Kindes, Äußerungen des Kindes und/oder der Eltern, Intuitionen der einzelnen Mitarbeiter der Kindertagesstätte usw., beispielsweise die Abholsituation und wie das Verhältnis der Eltern auf uns wirkt und ob wir zu beiden Elternteilen Kontakt haben.

Verantwortlich ist dafür die fallführende Fachkraft (meist Bezugserzieherin oder Vertrauensperson des betreffenden Kindes).

Besondere Beachtung findet hier: Welche Anhaltspunkte gibt es und welche Gewichtung haben diese? Liegen Anhaltspunkte auf einer oder mehreren Ebenen vor? (siehe Erhebungsbogen der KV Donnersbergkreis; kann bei Bedarf dort angefordert werden)

2. Gespräch mit der Kitaleitung/kollegialer, objektiver Austausch im Team

Infoweitergabe an die Kindergartenleitung entsprechend der o.g. Dokumentation und kollegialer Austausch im Team mit Hypothesenbildung und Selbstreflexion der fallführenden Fachkraft.

3. Gespräch mit dem Kind

Besonders zu beachten ist eine einfühlsame und behutsame Gesprächsführung, durch die fallführende Fachkraft.

Inhalte: Befindlichkeiten des Kindes (Sorgen, Ängste, Verletzungen und dergleichen),

Bedürfnisse des Kindes (was braucht das Kind von den Eltern, Erziehern oder sonstigen engen Bezugspersonen?)

4. Gespräch mit den Eltern

(unter **dringender** Berücksichtigung von **§ 8a Abs. (4) SGB VIII**)

Fallführende Fachkraft führt das Gespräch.

Dringend beachten: **Gesprächsführung mit Protokoll!** (wertschätzender Umgang, sachliche Darstellung der Fakten, Betonung auf Wohl des Kindes, um welche beide Seiten bemüht sind, ohne Vorwürfe, mit Fragekatalog)

- ➔ Risiko- und Schutzfaktoren klären und abwägen.
- ➔ Evtl. Entlastung der Eltern, Unterstützung und Hilfsangebote anbieten und erarbeiten.

5. Kontaktaufnahme und Einbeziehung der zuständigen Kinderschutzfachkraft.

- Informationsweitergabe (Dokumentationen, Gesprächsprotokolle usw.)
- Beratung hinsichtlich des Elterngesprächs:
Fokus: Konfrontation mit Beobachtungen (Gesprächsführung!!!)
 - ➔ Klärung Kooperationsbereitschaft/ Bereitschaft der Eltern an Situationsverbesserung
 - ➔ Behutsame Fragestellung, wie beispielsweise die Sichtweise der Eltern ist
 - ➔ Was können die Eltern konkret tun/anbieten, um den Schutz des Kindes sicherzustellen? Haben die Eltern die entsprechenden Ressourcen?
 - ➔ Was brauchen die Eltern und/oder das Kind an Unterstützung und in welchen Bereichen?
- Unterstützung der fallführenden Fachkraft: professionelle, fachliche Beratung, Unterstützung zur Selbstreflexion der fallführenden Fachkraft, Beratung bezüglich Gesprächsführung mit Kind und Eltern.

6. Entwicklung eines Schutzkonzeptes

Nach Abschluss einer entsprechenden Gefährdungsanalyse und Erstellen einer Prognose für das Kind (welche Auswirkungen sind zu erwarten, Erheblichkeit und Grad der Wahrscheinlichkeit) wird ein Schutzkonzept entwickelt.

Dieses Schutzkonzept wird schriftlich festgehalten und von allen, am Erziehungsprozess Beteiligten (sofern die Eltern kooperativ sind) unterschrieben.

- ➔ Hilfsangebote unterbreiten (seitens der Kita und/oder anderer Institutionen oder Fachkräfte)
- ➔ Einbezug anderer Hilfsysteme (Therapeuten, Jugendamt, Fachärzte usw.)
- ➔ Zuständigkeiten, Termine und Zeiträume für die entsprechenden Handlungsschritte festlegen und Fristen setzen (wer tut was und bis wann?)

7. Überprüfung des Schutzplanes

- *Zuständigkeiten und Zeiträume, Termine festlegen (Checkliste führen)
Erfassen: Was ist hilfreich? Was wird (nicht) eingehalten und von wem?
Müssen Absprachen/Vereinbarungen reflektiert und ggf. verändert werden?
Werden die Fristen eingehalten?*
- *Ist eine Kindeswohlgefährdung durch den entwickelten Schutzplan abzuwenden oder müssen andere Hilfen hinzugezogen werden? (Muss evtl. eine Weiterleitung an das entsprechende Jugendamt, bzw. die Einbeziehung eines Familienhelfers erfolgen?)*

Zu beachten:

- ➔ *Eltern in den Prozess zur Wahrung des Kindeswohles nur dann mit einbeziehen, wenn der Schutz des Kindes jederzeit sichergestellt ist.
Bestehen berechtigte Zweifel, muss unbedingt die Fachberatung des zuständigen Jugendamtes (KV Donnersbergkreis) hinzugezogen werden.*
- ➔ *Die fallführende Fachkraft bleibt auch bei Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft in jeglicher Hinsicht in der Fallverantwortung! (Prüfung ob Hilfen angemessen sind, angenommen werden und ausreichend sind oder ob der ASD (allgemeiner sozialer Dienst/Jugendamt KV Donnersbergkreis) hinzugezogen werden muss; Frau Pia Beck-Dzananovic.
Die fallführende Fachkraft stellt internen und externen Informationsaustausch sicher.*
- ➔ *Die insofern erfahrene Fachkraft (kurz InsoFa) dokumentiert Beratungsgespräche und Ergebnisse, einschließlich Beginn und Ende des Beratungsprozesses mit der fallführenden Fachkraft und der Leitung.*
- ➔ *Nach § 8b SGB VIII haben alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein Recht auf Beratung und Begleitung durch eine InsoFa, zur Einschätzung im Einzelfall, bezüglich einer Kindeswohlgefährdung.*
- ➔ *Die InsoFa muss neutral und unbefangen ihre Beratungsfunktion wahrnehmen; kann dies nicht geleistet werden, ist ein Wechsel der InsoFa vorzunehmen.*

